

2. Sitzung des Ausgliederungsausschusses am 19.12.2018

Ausgliederung der Profifußballabteilung auf eine Kapitalgesellschaft

Motive und Ziele

Rechtliche Möglichkeiten und Anforderungen

Chancen und Risiken



Agenda

1. Motive und Ziele für eine Ausgliederung
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Rechtsformen einer ausgegliederten Fußball-Kapitalgesellschaft
3. Die KSC Management GmbH
4. Die KSC Fußball AG
5. Die KSC Fußball GmbH & Co. KGaA
6. Abgleich der Motive und Ziele einer Ausgliederung mit den Rechtsformen
7. Vergleich AG mit GmbH & Co. KGaA
8. Die Struktur des SC Freiburg e.V.
9. Die Struktur des FSV Mainz 05 e.V.
10. Die Struktur des FC Schalke 04 e.V.
11. Ausblick

1. Motive und Ziele für eine Ausgliederung

- A) Beseitigung der Rechtsformverfehlung
- B) Schutz des e.V. vor Insolvenz
- C) Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt
- D) Professionalisierung der Organisationsstruktur



zu A) Beseitigung der Rechtsformverfehlung

- Aus den §§ 21, 22 BGB folgt, dass sich ein e.V. grds. nicht wirtschaftlich betätigen darf
- Toleriert werden lediglich wirtschaftl. Betätigungen, die sich im Rahmen des sog. Nebenzweck- bzw. Nebentätigkeitsprivileg halten
- Voraussetzung hierfür: wirtschaftl. Betätigung ist dem ideellen Hauptzweck des e.V. untergeordnet;
Schulbeispiel: Vereinsgaststätte des e.V.
- Hier: wirtschaftl. Tätigkeit des KSC erfolgt nicht, um die ideellen Zwecke des e.V. zu fördern, sondern um die Profifußballabteilung zu finanzieren

KONSEQUENZEN

- **Löschung von Amts** wegen aus dem Vereinsregister
- Verein besteht nach Löschung als nichtrechtsfähiger Verein fort
- Bei Fortsetzung der wirtschaftl. Betätigung Behandlung als offene Handelsgesellschaft (§ 105 Abs. 1 HGB) mit der Folge, dass **alle Vereinsmitglieder persönlich haften!**

zu B) Schutz des e.V. vor Insolvenz

- Die Ausgliederung der Profifußballabteilung auf eine Kapitalgesellschaft stellt eine adäquate Möglichkeit dar, das Risiko einer durch die Profifußballabteilung verursachten Insolvenz des Muttervereins zu minimieren
- Wird die Fußballkapitalgesellschaft insolvent, wird die Existenz des Muttervereins davon nicht berührt
- Durch die Umwandlung der Profifußballabteilung in eine Kapitalgesellschaft kann mithin eine durch die Profifußballabteilung verursachte Zahlungsunfähigkeit des Gesamtvereins verhindert werden

zu C) Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt

- Die Ausgliederung der Profifußballabteilung auf eine Kapitalgesellschaft führt zu einem leichteren **Zugang zu externen Kapitalquellen**
- Die betrifft neben dem Zugang zu echtem, sog. „frischen“ **Eigenkapital** auch die verbesserten Möglichkeiten zur Aufnahme von **Fremdkapital**, also Krediten und Darlehen. Dieser Effekt entsteht durch die gesteigerte Bonität einer Kapitalgesellschaft
- Eigenkapital kann entweder direkt durch die **Kapitaleinlagen** der Gesellschafter oder Teilhaber eingenommen werden oder auch an der Börse im Rahmen des **Börsengangs** einer AG oder KGaA
- Ist erst einmal eine Kapitalgesellschaft gegründet, kann mit Beschluss der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung über **Kapitalerhöhungen** oder den **Verkauf weiterer Anteile** zumindest theoretisch auch in den Jahren nach der Umwandlung immer wieder Eigenkapital eingeworben werden

zu D) Professionalisierung der Organisationsstruktur

- Durch die Veränderung der Rechtsform entsteht auch die zwingende Notwendigkeit zur Einführung der Rechtsform entsprechender, **professioneller Verwaltungs- und Kontrollstrukturen** in der Kapitalgesellschaft, die den Betrieb des Profifußballs führt
- Das ist aber ein eher schwaches Argument:
- Denn auch in der Form eines e.V. kann die die Organisationsstruktur durch eine Satzungsänderung angepasst werden. Vereinsrechtlich wäre es z. B. möglich, die Satzung dahingehend zu ändern, dass der e.V. von hauptamtlichen Vorständen vertreten wird und diese z. B. statt von der Mitgliederversammlung vom Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) gewählt werden. Änderungen der operativen Strukturen können auch durch eine Umstrukturierung der Geschäftsstelle, evtl. ergänzt durch eine Satzungsänderung, mit geringerem Aufwand erreicht werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Rechtsformen einer ausgegliederten Fußball-Kapitalgesellschaft

Nach den Lizenzierungsordnungen muss

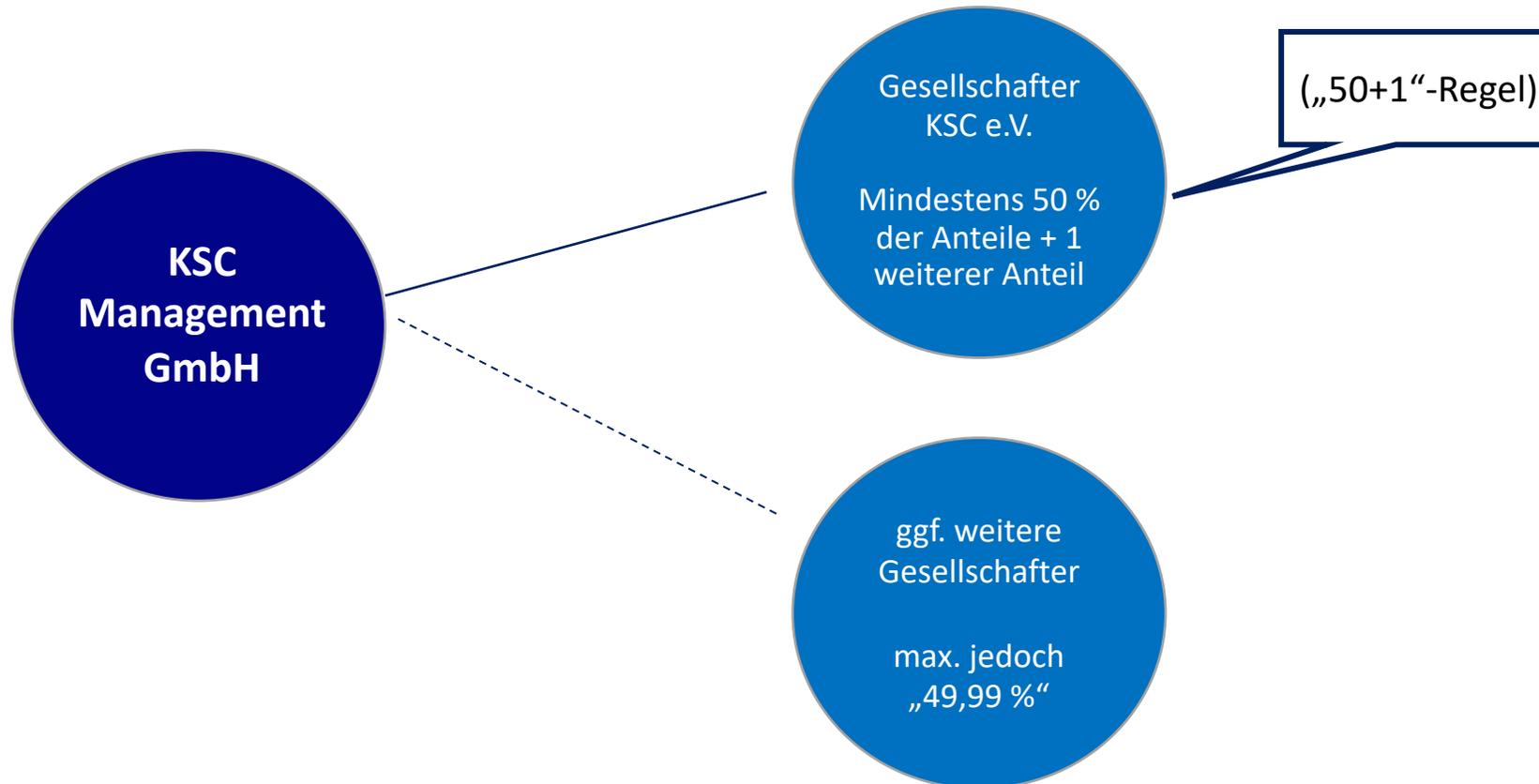
- der Mutterverein mind. 50% der Stimmanteile zuzüglich einer Stimme an der Kapitalgesellschaft halten („50 + 1“)
- der Mutterverein mehrheitlich im (etwaigen) Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaft vertreten sein
- die Kapitalgesellschaft ein Mindestkapital von EUR 2,5 Mio. bzw. EUR 1,0 Mio. (3. Liga) aufweisen
- der Sitz der Kapitalgesellschaft mit dem Sitz des Muttervereins übereinstimmen sowie der Name des Vereins mit in die Kapitalgesellschaft aufgenommen werden

Danach sind für die Kapitalgesellschaft nur folgende Rechtsformen denkbar:

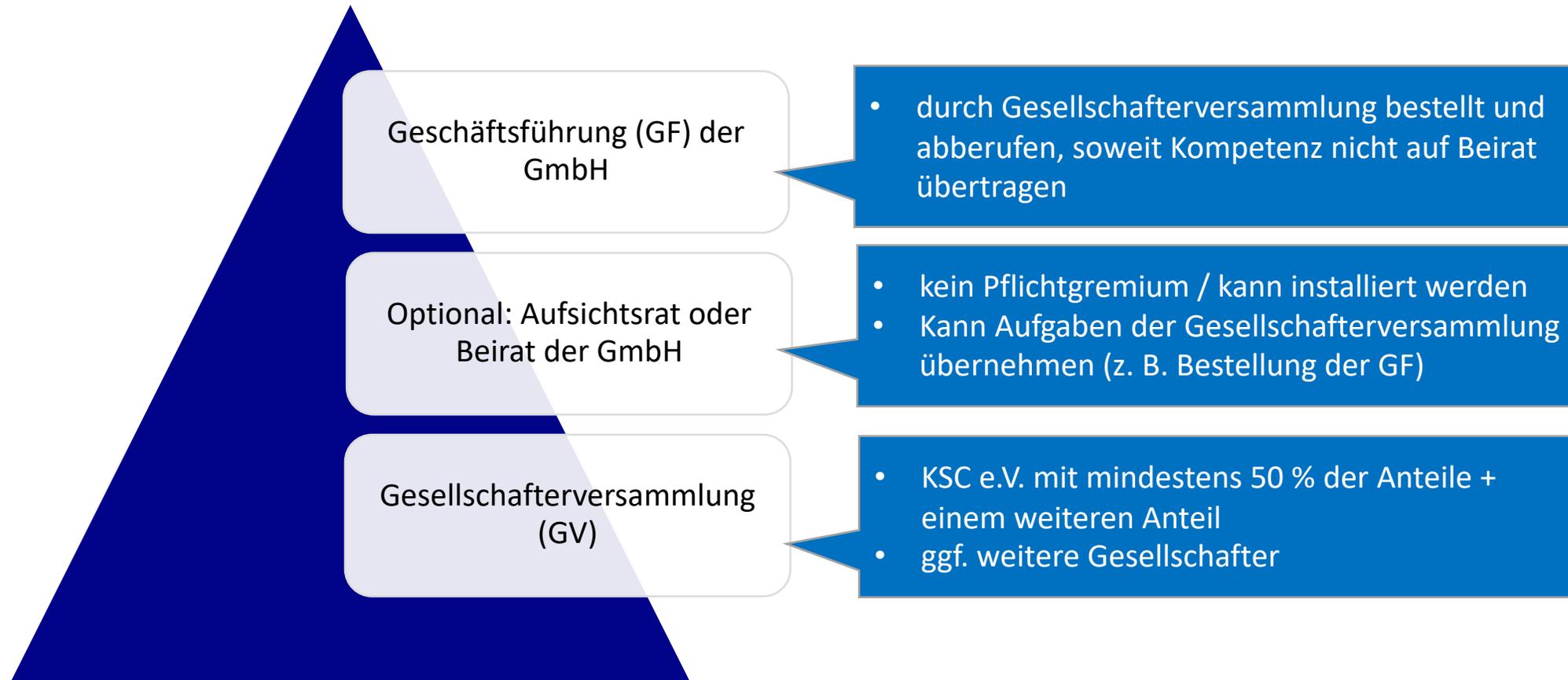
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**)
- Aktiengesellschaft (**AG**)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien, i.d.R. mit einer GmbH als Komplementärin (**GmbH & Co. KGaA**)



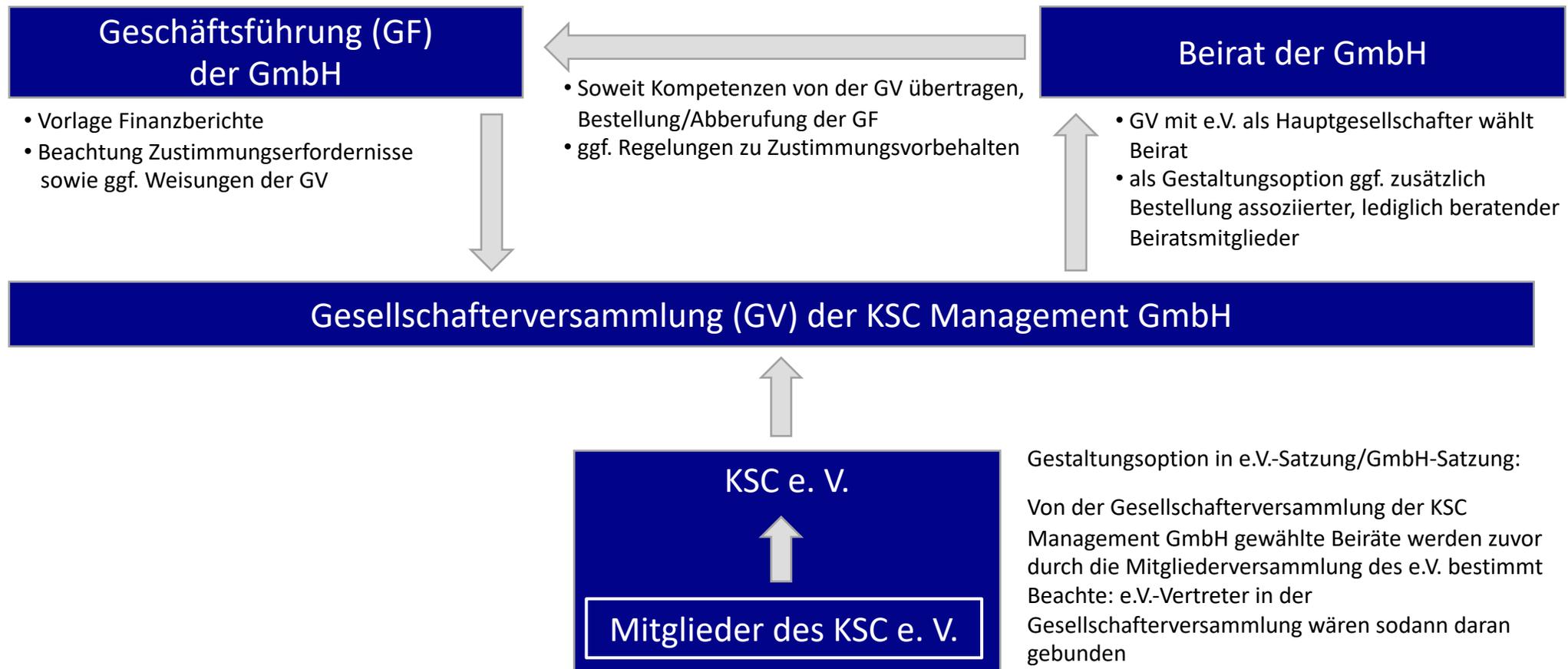
3. Grundstruktur einer KSC Management GmbH



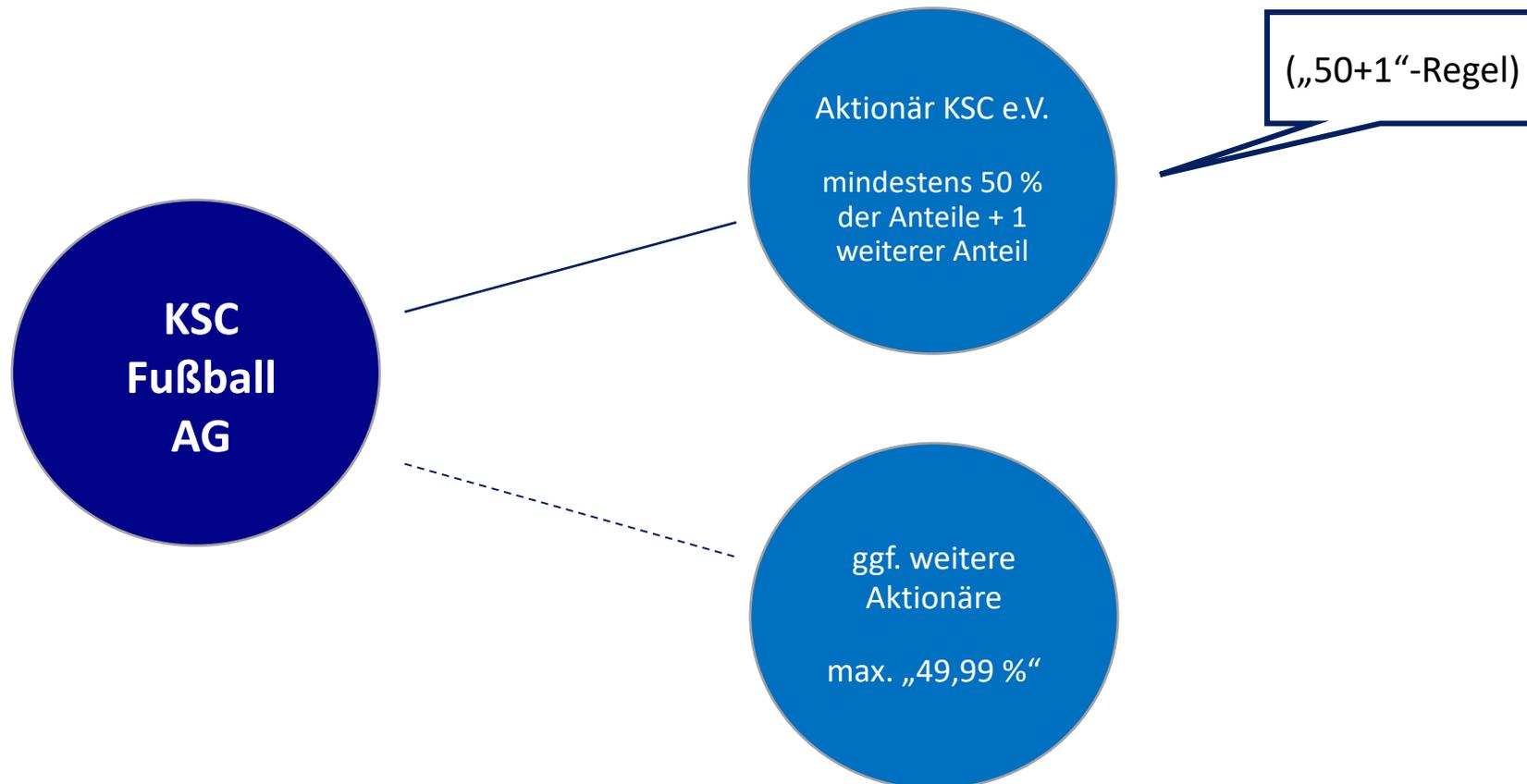
3.1 Organe einer KSC Management GmbH



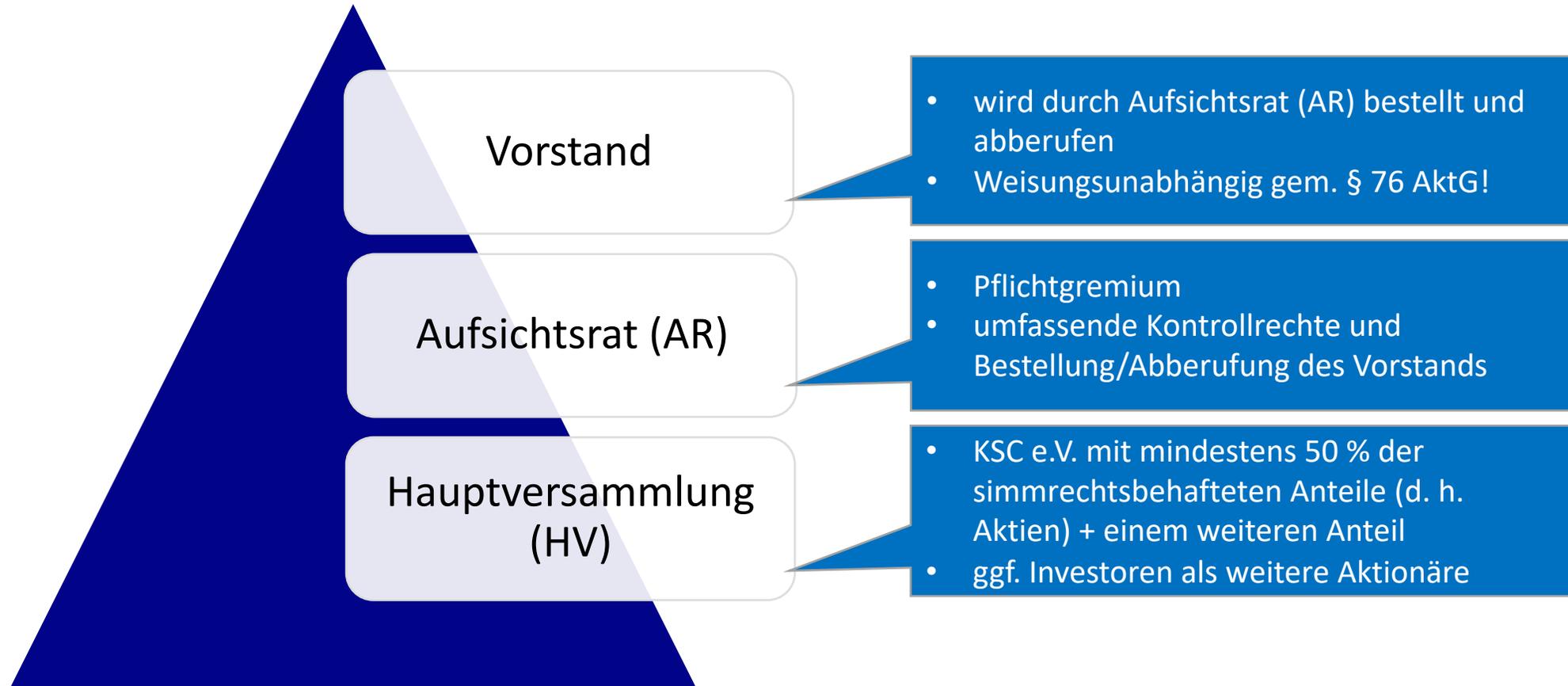
3.2 Struktur KSC e.V. / KSC Management GmbH



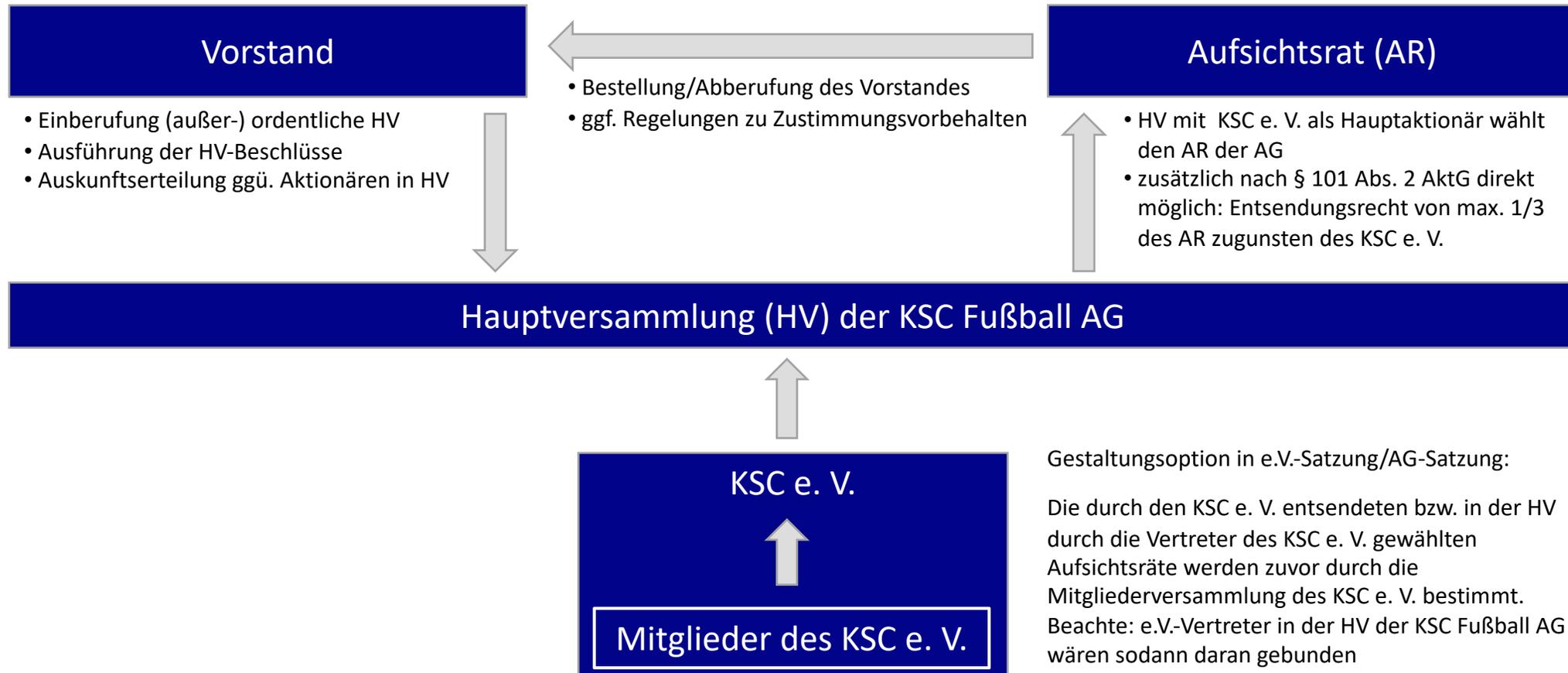
4. Grundstruktur einer KSC Fußball AG



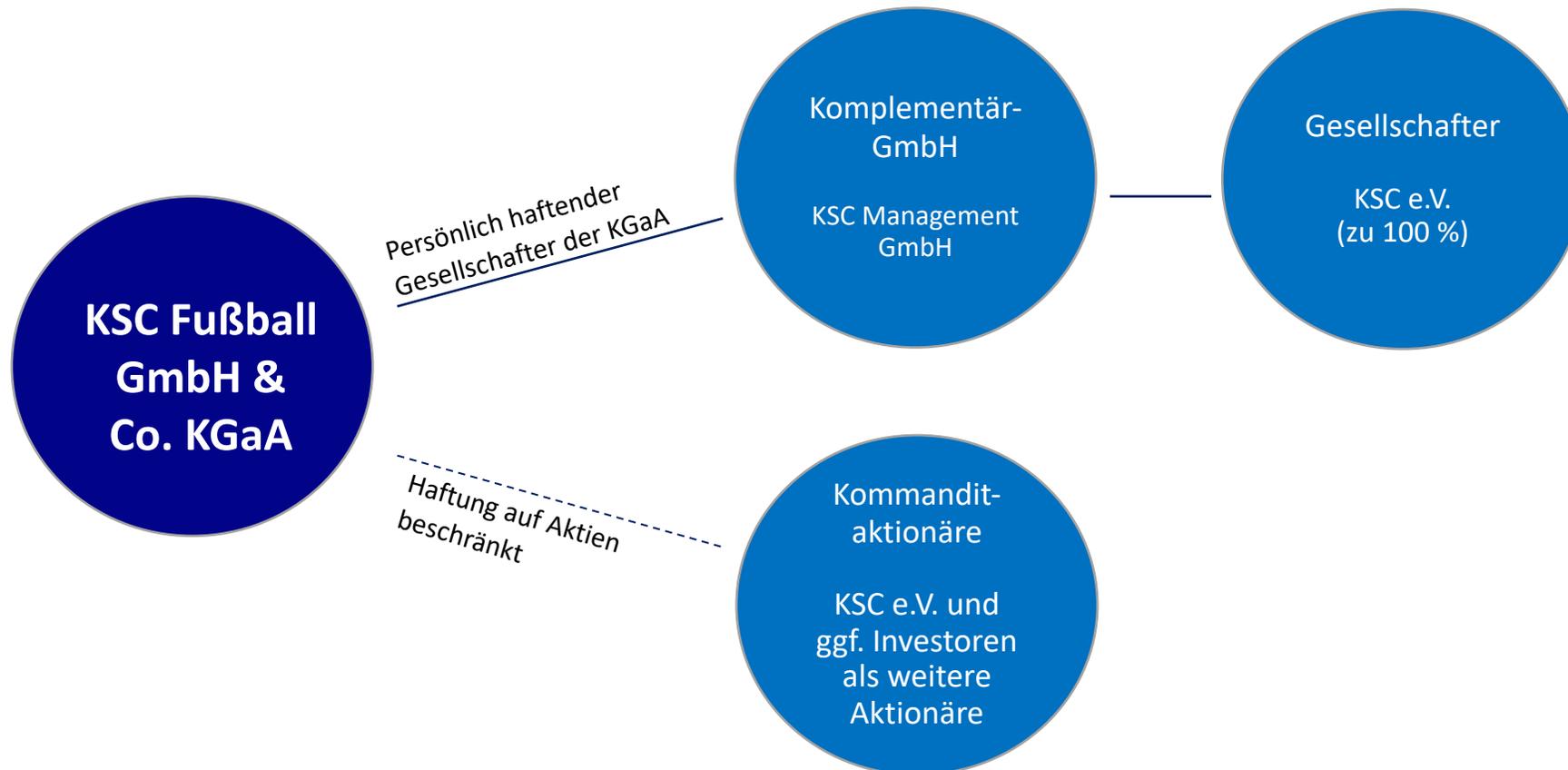
4.1 Organe einer KSC Fußball AG



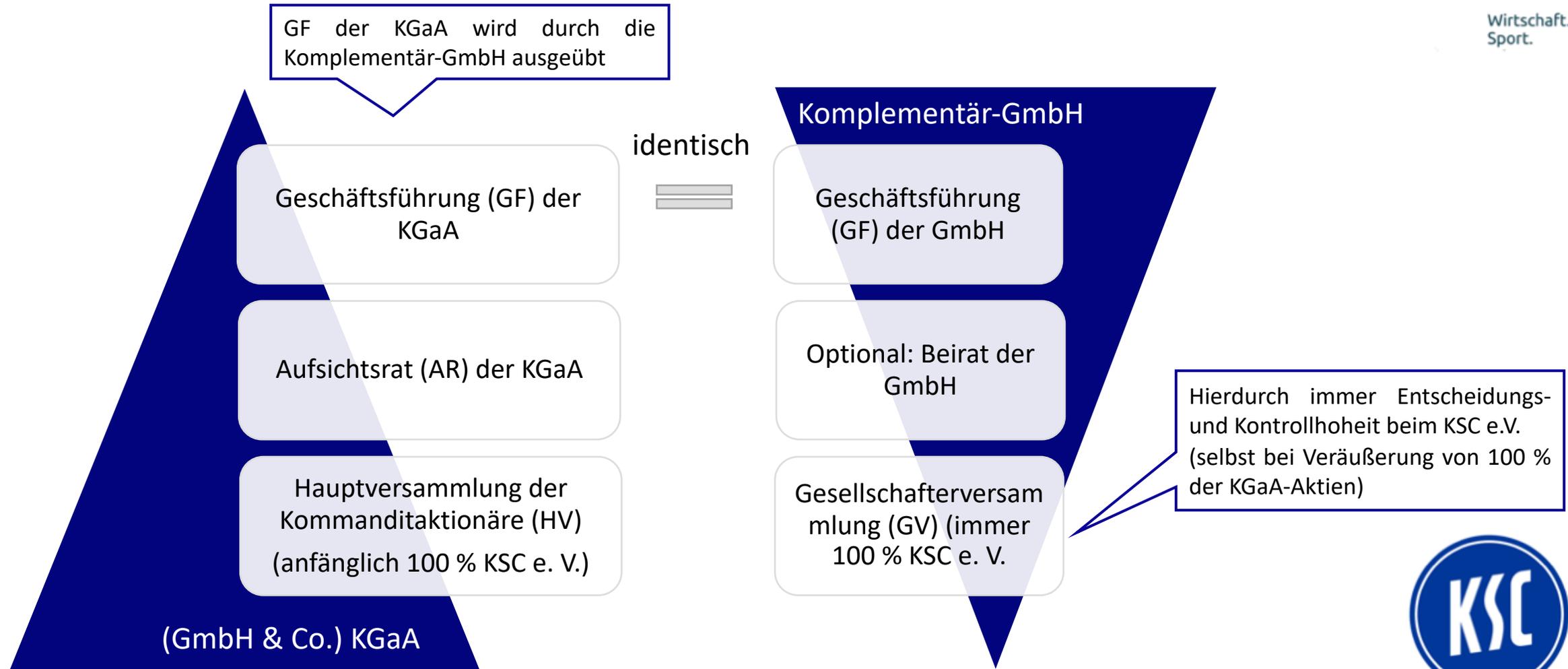
4.2 Struktur KSC e.V. / KSC Fußball AG



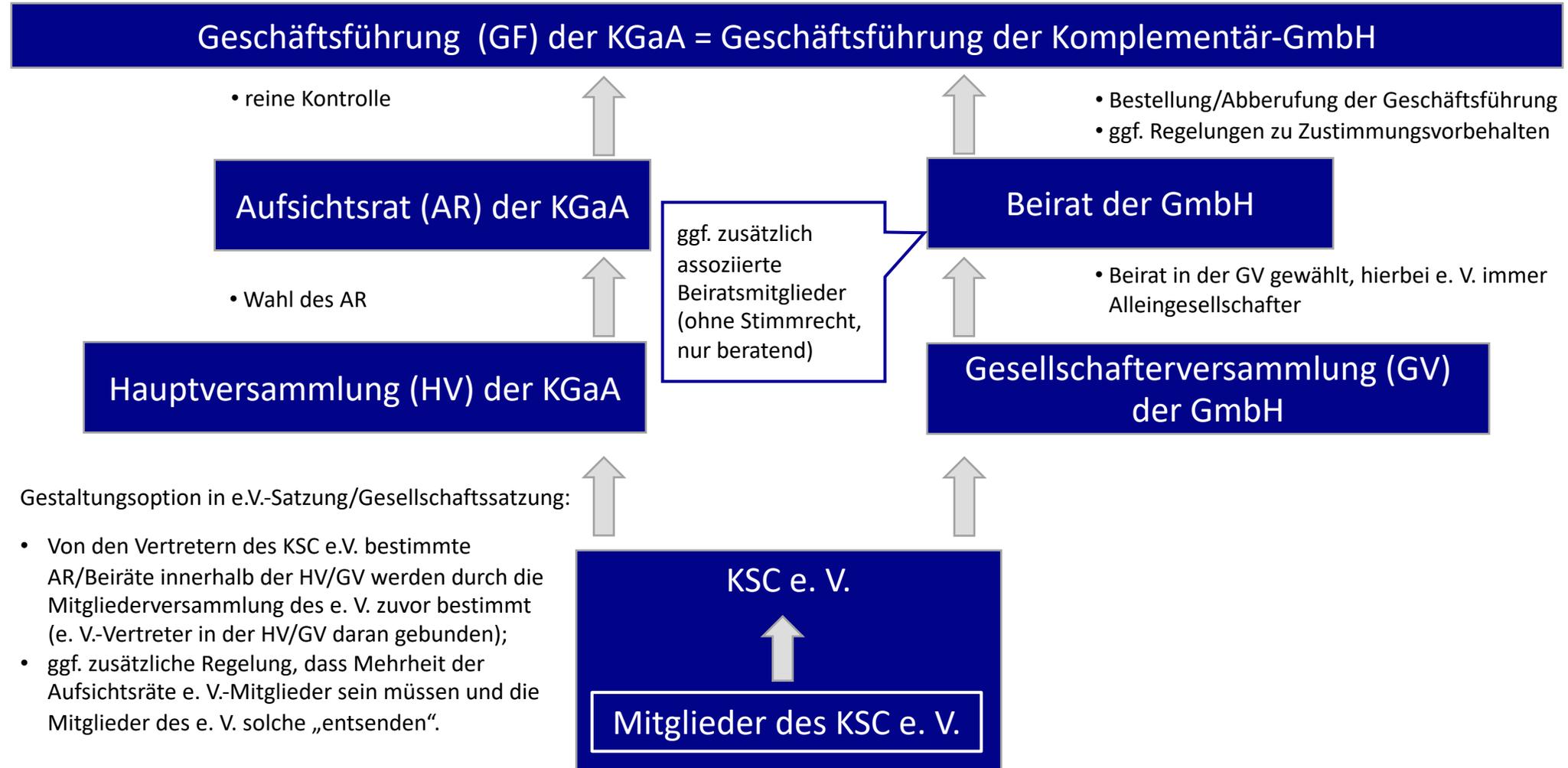
5. Grundstruktur einer KSC Fußball GmbH & Co. KGaA



5.1 Organe einer KSC Fußball GmbH & Co. KGaA und ihrer Komplementär-GmbH



5.2 Struktur KSC e.V. / KSC Fußball GmbH & Co. KGaA



6. Abgleich der Motive und Ziele der Ausgliederung mit den Rechtsformen

Motive und Ziele	e.V.	GmbH	AG	GmbH & Co KGaA
Beseitigung der Rechtsformverfehlung				
Schutz des e.V. vor Insolvenz				
Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt				
Professionalisierung der Organisationsstruktur				

7. Vergleich AG und GmbH & Co. KGaA

	AG		GmbH & Co KGaA	
Börsengang möglich				
Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung		<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund „50+1“ nicht mehr als „49,99 %“ der Aktien platzierbar - Ausweg stimmrechtslose Vorzugsaktien funktioniert nicht, da diese Aktien nach 2-jährigem Dividendenausfall wieder stimmberechtigt werden 		<ul style="list-style-type: none"> - KGaA-Aktien können bis zu 100 % platziert werden, da „50+1“-Regel nicht gilt - Umweg über Ausgabe von stimmrechtslose Vorzugsaktien nicht notwendig
Satzungsautonomie		<ul style="list-style-type: none"> - Prinzip der Satzungsstrenge: keine individuelle Anpassung an Bedürfnisse (hier insb. Stärkung des Einflusses des e.V.) möglich 		<ul style="list-style-type: none"> - Position des Komplementärs kann gestärkt werden, indem man ein Zustimmungsrecht der HV bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ausschließt - Möglichkeit, Beirat als zusätzliches Organ vorzusehen
Investorenrechte		<ul style="list-style-type: none"> - ab 25 % + 1 weiterer Anteil Möglichkeit der Sperrminorität bei Entscheidungen mit ¾ Mehrheit, z. B. Abberufung eines Aufsichtsrats, Satzungsänderung 		<ul style="list-style-type: none"> - keine effektiven Einflussmöglichkeiten, da weder der KGaA-HV noch dem KGaA-AR eine wirkliche Entscheidungsbefugnis zukommt

8.
Die Struktur des
SC Freiburg e.V.

**Vorstand
(2 Pers./
höchst. 4 J.)**

- Leitung des Vereins und Führung aller Geschäfte
- Entlastung nicht durch MV, nur durch AR
- Zustimmung des AR bei außergewöhnl. Geschäften nötig
- Ausdrücklich NICHT an Weisungen der MV gebunden!

Bestellung und Abberufung
(ohne Nennung von Gründen)

**Aufsichtsrat
(5-9 Pers./
4 J.)**

- Beratung/Überwachung und Kontrolle des Vorstands
- Abwahl durch MV nur auf Antrag des ER
- Ausdrücklich NICHT an Weisungen der MV gebunden!

Wählt (nur aus Vorschlägen
des Ehrenrats!)

**Ehrenrat
(mind. 5 Pers.
/ 5 J.)**

- Vorschlagsrecht Wahl und Abwahl Präs. / AR
- Schlichtungs- und Beschwerdeinstanz
- Abwahl durch MV nur auf Antrag des Präs.

Wählt (nur aus Vorschlägen
des Aufsichtsrats!)

**Präsident
(3 J.)**

- Keine Führungsaufgaben
- Abwahl durch MV nur auf Antrag des ER

Wählt (nur aus Vorschlägen
des Ehrenrats!)

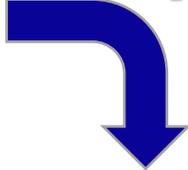
Mitgliederversammlung



9.
Die Struktur des
FSV Mainz 05 e.V.



Vorstandsvorsitzender (3 J. - ehrenamtlich)	bis zu 3 Vorstandsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung des Vereins und Führung aller Geschäfte - Entlastung nicht durch MV, nur durch AR - Zustimmung des AR bei außergew. Geschäften nötig - NICHT an Weisungen der MV gebunden!
--	---------------------------------	---



Bestellung und Abberufung
(bis max. 3 Jahre)

Fan-Abteilung
des FSV
Mainz 05



Entsendet zusätzliches
Mitglied in den Aufsichtsrat

Aufsichtsrat (8 Pers./ 3 J.)	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung/Überwachung und Kontrolle des Vorstands - Abwahl durch MV mit ¾ Mehrheit - NICHT an Weisungen der MV gebunden!
------------------------------------	---

Wählt

- Vorstand Sport kann bei Angelegenheiten hins. sportlicher Ausrichtung des Vereins den Aufsichtsrat unmittelbar zur abschließenden Entscheidung auffordern, sofern er im Vorstand überstimmt worden ist.

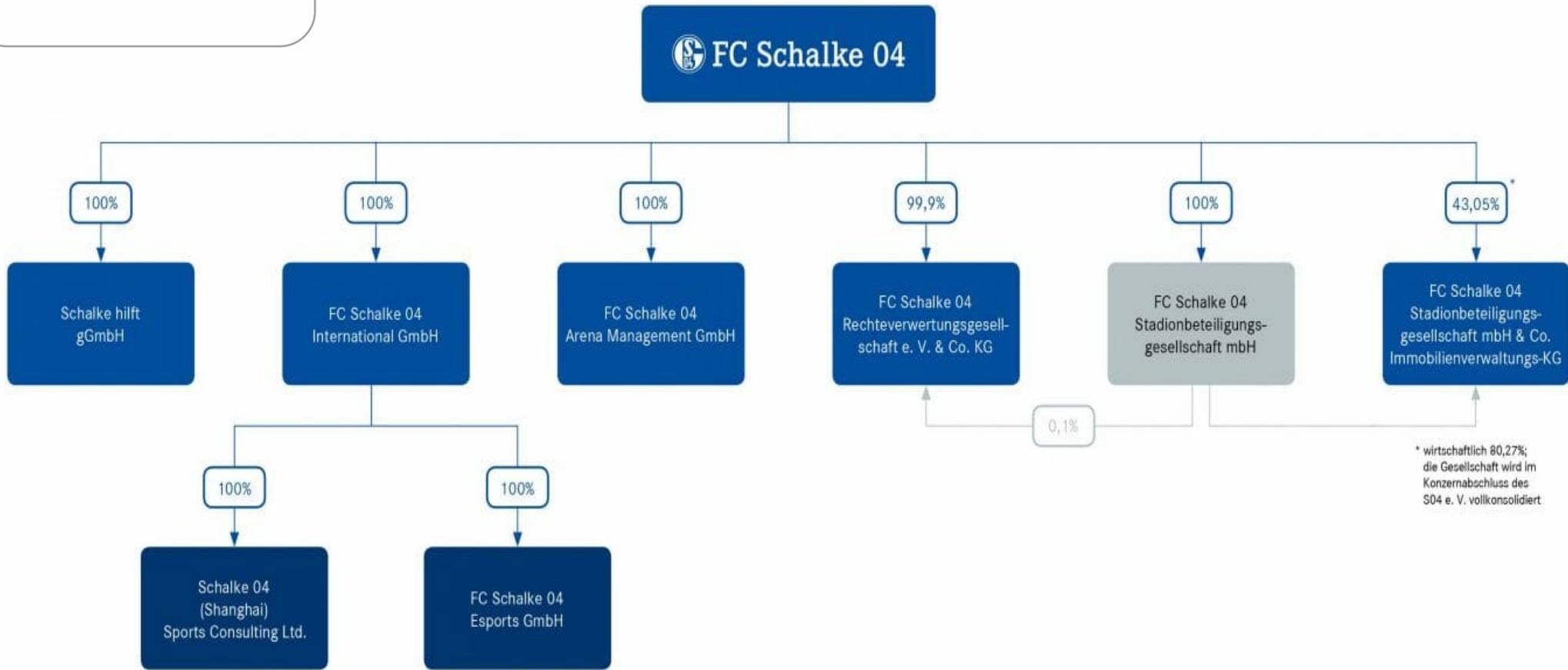
- Wird Beschluss gegen Stimme des Vereinsvorsitzenden gefasst, kann dieser die Angelegenheit dem Aufsichtsrat unmittelbar zur abschließenden Entscheidung vorlegen

Mitgliederversammlung

Wählt



10.
Konzernstruktur
des FC Schalke 04



* wirtschaftlich 80,27%;
die Gesellschaft wird im
Konzernabschluss des
S04 e. V. vollkonsolidiert



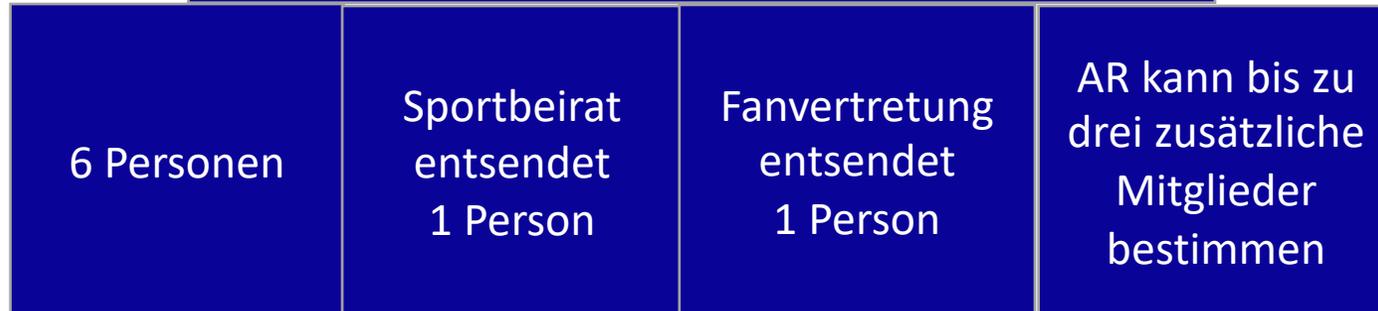
10.1
Die Struktur des FC Schalke 04 e.V.

Vorstand
(2-4 Pers.)

Bestellung und Abberufung
(mit 2/3- Mehrheit)

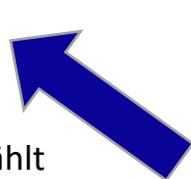
Aufsichtsrat (max. 11 Pers.)

Wahlausschuss
(8 Pers./ 4 J.)

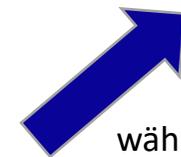


Ehrenrat
(5 Pers. / 2 J.)

Wählt



wählt (nur aus Vorschlägen
des Wahlausschusses!)



wählt

Mitgliederversammlung



11. Ausblick – Einflussmöglichkeiten der Mitglieder des KSC e.V. bei Ausgliederung auf eine KSC GmbH Co. KGaA

Mitgliederversammlung des KSC e.V.

Eigene Kontrollmöglichkeiten

- Entgegennahme des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft
- Entlastung der GmbH-Geschäftsführer

Beirat der Komplementär-GmbH

- Wahl der Mitglieder des Beirats durch die MV
- Beirat entscheidet über Bestellung und Abberufung der GF der GmbH
- Einflussnahme auf GF durch Zustimmungsvorbehalte

Zustimmungserfordernis bei Anteilsverkäufen

- Regelung in der KSC e.V. Satzung:
- z.B. einfache Mehrheit der MV bei Veräußerung von Anteilen i.H.v 25 %
 - z.B. qualifizierte $\frac{3}{4}$ Mehrheit der MV bei Veräußerung von Anteilen i.H.v 50%

